
Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Grendelmatt 2.1“, Stadt Rheinfelden (Baden)

Erneute Wiederholung der Frühzeitigen Beteiligung
vom 15.08.2022 bis 23.09.2022

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
A	Baumeister Rechtsanwälte, Stellungnahme vom 19.09.2022 In dem vorgenannten Bauleitplanverfahren nehmen wir im Rahmen der erneuten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung namens und im Auftrag der Evonik Industries AG zu den Entwurfsunterlagen Stellung. Diese Stellungnahme ergänzt insoweit unser Schreiben vom 20.03.2020. Im Hinblick auf die Betroffenheit rechtlich geschützter Interessen unserer Mandantin beschränken wir uns im Rahmen dieser Stellungnahme auf Hinweise zu den vorgesehenen Festsetzungen zum Störfallschutz im Sinne des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie/§ 50 BImSchG. Unsere Mandantin nimmt zunächst zustimmend zur Kenntnis, dass der Planentwurf und die textlichen Festsetzungen unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Störfallschutzes gegenüber der Fassung, zu dem wir im März 2020 Stellung nehmen konnten, weiterentwickelt wurde. Dies geht einher mit der gemeinsamen Überarbeitung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Seveso-III-Richtlinie. Die unter Nr. 8. der textlichen Festsetzungen dazu vorgesehenen Regelungen sind grundsätzlich eine gute Basis, bedürfen nach Ansicht unserer Mandantin allerdings noch der Korrektur und der Ergänzung. Im Einzelnen: Bedenken bestehen zunächst insoweit, als dass die unter Nr. 8.1 der Festsetzungen verpflichtend vorgesehenen baulichen/technischen Maßnahmen zum passiven Störfallschutz nur für solche Gebäude vorgesehen sind, „die umfänglich oder teilweise dem Wohnen dienen“. Allerdings sind in den geplanten Baugebieten, sowohl in dem Gewerbegebiet als auch in dem urbanen Gebiet, durchaus auch Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig, welche ihrerseits Schutzobjekte im Sinne der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG sind. Zu denken ist etwa an Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, welche auch in urbanen Gebieten gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässig sind. Erforderlich ist es daher, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans zum passiven Störfallschutz über Wohnnutzungen hinaus auf alle schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG erstreckt werden. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 25.03.2020 wird weiterhin berücksichtigt. Die im Vorentwurf des Bebauungsplans angedachten Festsetzungen zu Schutzmaßnahmen an den Gebäuden im Plangebiet werden nach weiterer fachlicher Prüfung und Beratung nicht in den Bebauungsplan aufgenommen. Maßnahmen, die darauf abzielen, neue Gebäude weitestgehend „gasdicht“ zu machen, gewisse Gebäudeteile anlagenabgewandt anzuordnen und ähnliches sind nicht geeignet, einen zusätzlichen und verhältnismäßigen Schutz der Bewohner zu erreichen. Verschiedene Fachleute haben der Stadt dargelegt, dass solche Schutzmaßnahmen aus technischen oder sonstigen Gründen nicht geeignet sind, die angestrebten Ziele zu erreichen. So besteht bei Alarmierungsmaßnahmen ein wesentliches Problem in der zeitlichen Dimension eines Störfalls. Aufgrund der durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten und der Dauer, bis die Betriebe einen Störfall feststellen und weitergeben können, ist davon auszugehen, dass sich Schadstoffe bis zu einer wirksamen Alarmierung in aller Regel bereits so weit verteilt hätten, dass z.B. das Schließen von Fenstern, Aufsuchen bestimmter Räume o. ä. nicht mehr rechtzeitig möglich wäre. Dabei sind auch schlafende, bewegungseingeschränkte oder kranke Menschen zu berücksichtigen, die noch langsamer reagieren können. Maßnahmen, die eine komplett technische Be-

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	bestimmte bauliche Nutzungen mit einem größeren Benutzerkreis, z.B. Sportanlagen, aus Gründen des vorsorgenden Störfallschutzes generell für unzulässig erklärt werden. Insoweit verweisen wir hier auf das SEK, nach dem Nutzungen mit mittlerer Schutzbedürftigkeit (Schulen, Kindergärten, Altenheime und Sportplätze) als Neuansiedlungen weder in der Planungszone 1 noch 2 zulässig sind. Soweit Räume auf den Störfallanlagen zugewandten Gebäudeseiten mit gasdichten und nicht-öffnenbaren Fenstern auszustatten sind, ist diese Festsetzung dahingehend zu ergänzen, dass auch keine Vorrichtungen zur Luftansaugung auf den anlagenzugewandten Gebäudeseiten zulässig sind. Die Installation von Gassensoren halten wir für eine sinnvolle Maßnahme. Die Regelung bedarf allerdings der Konkretisierung im Hinblick auf die konkreten Stoffe/Stoffgruppen. Dazu bedarf es einer Beteiligung der relevanten Störfallbetriebe, insbesondere unserer Mandantin. Dies gilt auch insoweit, als dass gegebenenfalls künftig Anpassungen der Gassensoren erforderlich werden könnten, wenn sich Produktionsprozesse in den Störfallbetrieben ändern. Darauf müsste gegebenenfalls Rahmen der Hinweise unter II. 1. aufmerksam gemacht werden. Für weitere (fachliche) Abstimmungen steht Ihnen unsere Mandantin gerne zur Verfügung. Auch das Regierungspräsidium Freiburg sollte entsprechend beteiligt werden.	lüftung eines Gebäudes absichern würden, wären mit sehr großem Aufwand verbunden und daher für eine normale Wohnnutzung nicht umsetzbar. Ebenso dürfte eine Festverglasung an den Fassaden in Richtung der Betriebe grundsätzlich nicht zweckmäßig sein. Etwaige Schadstoffe würden sich bei einem Störfall nicht ausschließlich in einer klar definierbaren Richtung bewegen, sondern sich auch um ein Gebäude verteilen – dies zwar mit einer leichten zeitlichen Verzögerung, aber teilweise sogar (aufgrund Verwirbelungseffekten) mit einer noch größeren Belastung an abgewandten Fassaden. Üblich und sinnvoll können organisatorische Maßnahmen oder Informationen durch Verteilen von Broschüren oder ähnliches über das richtige Verhalten bei einem Störfall sein, was aber nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt werden kann. Die insoweit zweckmäßigen Maßnahmen sollen im Rahmen der weiteren Fortschreibung des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts zur Seveso-III-Richtlinie erarbeitet werden. In diesem Rahmen sollen insbesondere mögliche Frühwarnsysteme geprüft werden. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt weiterhin.